

BILDUNG UND  
INTEGRATION



KREIS EUSKIRCHEN

# KOMM-AN NRW Programmteil II



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stand:  
04.06.2024

## Handreichung Förderjahr 2024



Das Förderprogramm KOMM-AN NRW ist seit 2016 eine etablierte Unterstützung bei der Integration von geflüchteten und neueingewanderten Menschen und des ehrenamtlichen Engagements. Da viele Informationen zum Förderprogramm auf verschiedenen Unterlagen verteilt sind, wurde diese Handreichung für die Drittempfänger\*innen im Kreis Euskirchen erstellt.

## **Diese Handreichung dient zur ersten Übersicht des Förderprogramms und ersetzt nicht die**

- [Förderkonzeption](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Rechtliche Hinweise](#) zum Antrags- und Förderverfahren (FAQ)
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen ([ANBest-G](#) für Gemeinden/Kommunen und [ANBest-P](#) für alle anderen Drittempfänger\*innen) sind verbindliche Bestandteile des Weiterleitungsvertrages
- Angaben im Weiterleitungsvertrag

Die genannten Informationen sind öffentlich einsehbar beim [Kompetenzzentrum für Integration](#) (Kfi) der Bezirksregierung Arnsberg.

Die [Förderrichtlinie](#) der Kommunalen Integrationszentren ist die Rechtsgrundlage.

Das [KOMM-AN NRW Logo](#) finden Sie [hier](#).

---

## **Übersicht**

## **Seite**

<b>Grundsätzliches</b>	<b>3</b>
<b>Bausteine und Pauschalen</b>	<b>4</b>
<b>Kurzbeschreibung des Bausteins A</b>	<b>5</b>
<b>Kurzbeschreibung des Bausteins B</b>	<b>8</b>
<b>Kurzbeschreibung des Bausteins C</b>	<b>12</b>
<b>Kurzbeschreibung des Bausteins D</b>	<b>15</b>
<b>Ablauf des Verfahrens</b>	<b>17</b>
<b>Wichtige Informationen</b>	<b>18</b>
<b>Mittelabruf</b>	<b>21</b>
<b>Verwendungsnachweis</b>	<b>22</b>
<b>Kontakt</b>	<b>24</b>

## Grundsätzliches

### Was ist KOMM-AN NRW?

Programm des Landes Nordrhein-Westfalen

- zur Förderung der Integration und Teilhabe von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen in den Kommunen und
- zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Geflüchtetenhilfe
- Systematische Unterstützung, Wertschätzung und Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort
- Öffentliche Mittel in Form einer Landeszuweisung

### Wer ist die Zielgruppe?

- Ehrenamtlich Engagierte in der Integrationsarbeit
- Geflüchtete und neueingewanderte Menschen, die noch Orientierung benötigen (*Erstorientierungs- und Integrationsphase für die ersten drei Jahre seit der Einreise bzw. die sich noch nicht auskennen bezüglich der verschiedenen Ansprache-, Beratungs- und Informationsangebote im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems*)

### Antragsteller\*innen / Empfänger\*innen der weitergeleiteten Mittel

- Insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden
- andere Drittempfänger\*innen, die in der Flüchtlingshilfe oder der Arbeit mit Neuzugewanderten aktiv sind:  
*Migrantenselbstorganisationen (Neue deutsche Organisationen), Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Flüchtlingsinitiativen (Willkommensinitiativen), Freiwilligenagenturen, Sport- und Kulturvereine*

### Was ist noch wichtig?

- Selbstverpflichtung zu Vielfalt und Integration bei Abgabe der Interessensbekundung:

**„Hiermit bestätige ich als Vertretung der Initiative / des Trägers, dass wir uns zu Integration, Inklusion und Akzeptanz der gesellschaftlichen Vielfalt durch Gleichwertigkeit der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität verpflichtet fühlen.**

**Als Initiative beziehungsweise Träger distanzieren wir uns von Menschen, von denen bekannt ist oder bekannt wird, dass sie sich öffentlich religionsfeindlich, rassistisch, queerfeindlich, antisemitisch, antimuslimisch, antiziganistisch oder sonst gruppenbezogen menschenfeindlich äußern oder verhalten. Ein Engagement dieser Menschen bei uns schließen wir aus.“**

## Was wird gefördert?

**Folgende Bausteine können gefördert werden:**

### Baustein A

Die Renovierung, die Ausstattung (zum Beispiel Möbel oder Technik) und der Betrieb (Miete und Nebenkosten) von Ankommenstreffpunkten.

### Baustein B

Die Begleitung von geflüchteten und neueingewanderten Menschen und regelmäßige Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung (zum Beispiel Lese- und Sprachgruppen, Freizeit- und Sportgruppen) durch Bezuschussung der Sachkosten.

### Baustein C

Das Erstellen von Materialien (etwa zur Orientierung in der Kommune oder auch zu Integrationsangeboten) als Print oder Internetangebot, Ausgaben zur Akquise von neuen Ehrenamtlichen oder Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung.

### Baustein D

Der Austausch von Ehrenamtlichen, sowie Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zu den Sachkosten.

Baustein	Pauschale	Maßnahmen	Verwendung	Wert
A	A1.1	Ankommenstreffpunkte: Renovierung (pro Raum)	Jahr	1.000,00 €
	A1.2	Ankommenstreffpunkte: Ausstattung (pro Raum)	Jahr	1.000,00 €
	A2	Ankommenstreffpunkte: Laufender Betrieb (pro Monat und Gebäudeeinheit)	Monat	400,00 €
	A3	Digitalisierung des Ehrenamtes (pro Jahr)	Jahr	1.000,00 €
B	B1	Begleitung von Geflüchteten (pro ehrenamtl. tätiger Person bis drei Begleitungen á 35,00 Euro pro Monat möglich)	Monat	35,00 €
	B2	Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung (pro Monat und Maßnahme)	Monat	250,00 €
C	C1	Informationsmaterialien und Gewinnung neuer ehrenamtl. Personen	Jahr	500,00 €
	C2	Erstellung, Erweiterung, Pflege bzw. Aktualisierung von Internetseiten	Jahr	500,00 €
	C3	Übersetzungen (pro übersetzter Seite)		50,00 €
D	D1	Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen (pro Unterrichtsstunde)		100,00 €
	D2	Persönlicher Austausch von ehrenamtlich Tätigen (pro Monat)	Monat	50,00 €

## Baustein A

### Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes

**Baustein A1.1 Schönheitsreparaturen – 1.000 EUR (Zuschuss einmalig)**

**Baustein A1.2 Ausstattung – 1.000 EUR (Zuschuss einmalig)**

#### Was wird gefördert?

- Schönheitsreparaturen wie tapezieren, streichen, usw. (A1.1)
- Ausstattung - bedeutet Möblierung mit z.B. Tischen, Stühlen, Spielen, Spiel- und Sportgeräten, mobiliare Einrichtung eines Koch- und Essbereichs, usw. (A1.2)

#### Was wird nicht gefördert?

- Die Renovierung oder Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen, oder vergleichbares
- Keine Ankommenstreffpunkte innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen oder in vom Land betriebene Unterbringungseinrichtungen
- Personalausgaben für den Betrieb der Ankommenstreffpunkte
- berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)
- Ausstattung mit TV-Geräten, Spielekonsolen, Playstation und ähnlichem (alles, was nur der „Alleinunterhaltung“ dient)

#### Wie erfolgt die Förderung?

- Einmaliger pauschaler Festbetrag vom 1.000 € pro Raum oder zusammenhängender Räume im selben Gebäude, der ganzjährig verbraucht werden kann
- Es darf entweder eine A1.1 oder eine A1.2 Pauschale für einen Raum in dem Ankommenstreffpunkt beantragt werden. Für ein Gebäude (= mehrere Räume) ist es gemäß der Förderkonzeption möglich, im jeweiligen Förderjahr maximal 2 Pauschalen zu beantragen. Es ist nicht möglich, einen Raum zu renovieren und zeitgleich auszustatten

#### Was ist noch wichtig?

- Die Angebote in den Ankommenstreffpunkten vor Ort sollen sich **in erster Linie** auf Geflüchtete und Neueingewanderte beziehen. Es sollen Aktivitäten stattfinden, die den Menschen in den Kommunen **helfen, sich räumlich, sprachlich, sozial und kulturell zu orientieren**
- Ankommenstreffpunkte im Sinne der Richtlinie KOMM-AN NRW sind Räumlichkeiten, die als **Begegnungs- und Kommunikationsorte** dienen. Sie sollen im jeweiligen Stadtteil **gut erreichbar** angesiedelt sein
- Nachweis und Bestätigung über die **mind. 33%ige Nutzung** für die Integration von geflüchteten und neuzugewanderten Menschen sind erforderlich
- Ein Raumnutzungsplan ist vorzuhalten

- Bei anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** darauf zu achten, dass diese grundsätzlich aus dem einfachen Segment stammen, ggf. auch Gebrauchsgüter darstellen können. Wirtschaftlich und sparsam heißt nicht, von der Pauschale so wenig wie möglich zu verbrauchen
- Räume, die renoviert/ausgestattet wurden, müssen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für die Dauer von **sechs Monaten** weiterhin mindestens in einem Umfang von 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für die Arbeit mit Geflüchteten und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen (gilt auch für die erworbenen und hergestellten Gegenstände)
- Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert eine bestimmte Höhe übersteigt (zurzeit 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer), sind zu **inventarisieren** (soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen)

---

## **Baustein A2 – 400 EUR (Zuschuss pro Monat)** **Laufender Betrieb von Ankommenstreffpunkten**

### **Was wird gefördert?**

- Miete, Strom, Heizung, Nebenkosten
- Eine einmalige professionelle Reinigung (in Form einer Dienstleistung) eines Ankommenstreffpunktes ist möglich. Wenn Reinigungskosten in der Nebenkostenabrechnung ausgewiesen werden, ist ein entsprechender Hinweis im Sachbericht aufzunehmen

### **Was wird nicht gefördert?**

- Personalkosten (z.B. Hausmeister oder Reinigungskräfte) und Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherungen) jeglicher Art

### **Wie erfolgt die Förderung?**

- Pauschaler Festbetrag von 400 € pro Monat und Gebäudeeinheit

### **Was ist noch wichtig?**

- Die Angebote in den Ankommenstreffpunkten vor Ort sollen sich **in erster Linie** auf Neueingewanderte (Geflüchtete) beziehen. Es sollen Aktivitäten stattfinden, die den Menschen in den Kommunen **helfen, sich räumlich, sprachlich, sozial und kulturell zu orientieren**
- Ankommenstreffpunkte im Sinne der Richtlinie KOMM-AN NRW sind Räumlichkeiten, die als **Begegnungs- und Kommunikationsorte** dienen. Sie sollen im jeweiligen Stadtteil gut erreichbar angesiedelt sein
- Bei Antrag ist die Nutzung darzustellen
- Nachweis und Bestätigung über die **33%ige Nutzung** für die Integration von geflüchteten, asylsuchenden und neuzugewanderten Menschen sind erforderlich (z.B. durch einen Raumnutzungsplan)

## Baustein A3 – 1.000 EUR (Zuschuss pro Jahr) Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes

### Was wird gefördert?

- Zu den förderfähigen Ausgaben zählen **internettfähige Endgeräte**, wie z.B.: Drucker, Kopierer, Beamer sowie Office und Word/Excel Lizenzen, Peripheriegeräte (wie z.B. Headsets, Maus, Tastatur), NAS-Server, Multifunktionsgeräte und Netzwerkkomponenten. In der A3 Pauschale sind **max. zwei Lizenzen für Videokonferenzsysteme** (unabhängig von der Anzahl der beantragten digitalen Endgeräte) förderfähig. Apps sowie Social Media Auftritte (wie z.B. Facebook, Instagram, etc.)

### Was wird nicht gefördert?

- Nicht förderfähig sind Mobilfunkverträge, Apps, Anschaffung von Smartphones und Verbrauchsmaterialien (z.B. Druckerpatronen), Leinwände sowie Geräteversicherungen

### Was ist noch wichtig?

- Es sollen erfolgreiche Projekte und Konzepte, die bereits in der Covid19-Pandemie durchgeführt wurden, gestärkt und ausgebaut werden. Außerdem sollen antrags- und förderfähig sein: die digitale Durchführung von Maßnahmen sowie die Ansprache potenziell neuer ehrenamtlich Tätigen durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die Optimierung eigener (vereinsinterner) Prozesse. Diese Aktivitäten sind nicht an einen Ankommenstreffpunkt gebunden
- Die Digitalisierung muss Teil eines nachhaltigen Konzeptes sein. Die Förderung der Digitalisierung setzt voraus, dass hierdurch ein Mehrwert für ehrenamtlich tätige Personen und beziehungsweise oder Neueingewanderte bei der Erstorientierung, Integration oder Teilhabe an der Gesellschaft geschaffen wird. Dies ist bereits im Antrag darzustellen. Ebenso ist zu beschreiben, wie das Management des Gerätes (Verleih und sein Nachweis, Updates) funktioniert.
- Die Förderung der Digitalisierung ist unabhängig davon, ob die Antragstellenden einen bestehenden Ankommenstreffpunkt betreiben
- Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren (soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen)

#### Verwendungsnachweis für Baustein A:

Sachbericht (kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde)

- Welche Angebote wurden dort durchgeführt? Mit welchem Ziel?
- Welche Renovierungsarbeiten wurden durchgeführt?
- Welche Gegenstände / Software wurden angeschafft?
- Höhe der Ausgaben?
- Nachhaltiger Einsatz der Geräte bei A3
- Raumbelungsplan vorlegen (außer bei A3)

## Baustein B

### Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung (insbesondere organisiert im Zusammenhang mit einem Ankommenstreffpunkt)

Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung im Sinne der Richtlinie KOMM-AN NRW sind ehrenamtliche Ansätze der niedrighschwelligen, begleitenden Hilfen für Geflüchtete und Neuzugewanderte. Im Fokus der Leistungen durch das Land NRW stehen die Neueingewanderten selber. Ihnen sollen Möglichkeiten geboten werden, sich in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden, Kontakte zu knüpfen und ihre Zeit eigenverantwortlich zu gestalten.

#### Baustein B1 – 35 EUR

#### (pro Ehrenamtler\*in pro Begleitung – max. drei Begleitungen/Monat) Auslagererstattung bei regelmäßiger Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten

##### Was wird gefördert?

- Sachausgaben für die regelmäßige Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten; Pat\*innen zur **sprachlichen Orientierung, Orientierung im Sozialraum, Begleitung zu Institutionen und Freizeitangeboten** (unabhängig von Maßnahmen z.B. in Baustein B2)
- Sachausgaben sind z.B. Fahrtkosten der ehrenamtlichen Begleiter\*innen, Eintrittsgelder fürs Museum, Kosten für Kopien von Unterlagen, Versorgungskosten, ...
- Öffentliche Tickets (lokales Ticket für das Stadtgebiet A1/A2, auch Abo) sind förderfähig

##### Was wird nicht gefördert?

- Reine Tätigkeit in einer Tafel/Möbellager/Kleiderkammer ist keine Begleitung von Neueingewanderten
- Hilfe bei klassischer Hausaufgabenbetreuungen
- Hilfe bei Umzügen oder Transporten
- Hilfe bei der Pflege
- Ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Erhalt oder Unterhalt einer Flüchtlingsunterkunft (z.B. handwerkliche Tätigkeiten, WLAN legen, etc.)
- Ausgaben von Personen, die in ihrem Ehrenamt für das Sprachpatenprogramm SmiLe oder für den Übersetzungshilfe-Pool aktiv sind
- Eine parallele Förderung durch B2 ist nicht möglich

### Wie erfolgt die Umsetzung?

- Für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstattung von Auslagen Dritter für die Begleitung von Geflüchteten und Neuzuwanderern und deren Orientierung vor Ort beträgt der Festbetrag 35 Euro je ehrenamtlich tätiger Person, wobei eine solche Begleitung drei Mal im Monat förderbar ist, sodass eine ehrenamtlich tätige Person insgesamt maximal 105 Euro erhalten kann. Die begleiteten Personen müssen nicht identisch sein

### Was ist noch wichtig?

- Es ist eine Auslagenerstattung für tatsächliche Begleitungen und keine Aufwandsentschädigung, Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale oder Honorar!
- Unterschriften sammeln der Ehrenamtlichen, die eine oder mehrerer Zuschalen im Jahr erhalten haben (Vorlage B1)
- Es können nicht mehr als drei Zuschalen pro Monat pro ehrenamtliche Person gewährt werden
- Belege vorhalten. Nachgewiesen werden sollen die Ausgaben, die durch die Begleitung entstanden sind. Diese Belege (z.B. Quittungen, Fahrtickets) verbleiben beim Letztempfänger und sind als Nachweis für evtl. spätere Prüfungen durch das Finanzamt aufzuheben. Die Aufbewahrungspflicht liegt bei 5 Jahren. Steuerliche Angaben liegen in der Verantwortung der Letztempfänger

#### Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Zuschalen eingesetzt wurden
- Ehrenamtliche müssen Erhalt und zweckgebundene Verausgabung bestätigen (Unterschrift auf B1 Vorlage). Unterschrift der ehrenamtlichen Person reicht dem KI als Nachweis aus (Belege sind von den Ehrenamtlichen für das Finanzamt vorzuhalten)
- Beschreibung des durchgeführten Angebots z.B. Ausflug, Terminbegleitung, ...
- Für was sind Kosten entstanden (Tanken, Eintrittsgeld, ...)? Belege verbleiben beim Letztempfänger

## **Baustein B2 – 250 EUR (Zuschuss pro Maßnahme pro Monat)**

### **Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung (durch ehrenamtlich Tätige)**

#### **Was wird gefördert?**

Angebote von Ehrenamtlichen z.B.

- zur schulischen und beruflichen Orientierung sowie beruflichen Bildung, Weiterbildung
- zur Information über das Grundgesetz und kulturelle Regeln des Zusammenlebens in Deutschland
- zur Durchführung handwerklicher, nicht professioneller Tätigkeiten
- zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung
- zum interkulturellen und interreligiösen Dialog einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Rassismus und Antisemitismus
- niederschwellige Sprach- und Lesegruppen
- Spielgruppen für Kinder
- Unter die Pauschale fallen Sachkosten (z.B. für Materialien) oder auch Honorare (z.B. für Übersetzer\*innen) für einmalige oder kurzzeitige Begleitungen. Die Hauptkosten sollen aber keine Honorarkosten sein.
- Werden die Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung von Honorarkräften durchgeführt, so zählen diese nicht zu den ehrenamtlich tätigen Personen

#### **Was wird nicht gefördert?**

- Es sollten theoretisch alle Geflüchteten/Neueingewanderten teilnehmen können, daher sind Maßnahmen wie z.B. Bibelkreise oder Koranunterricht oder ähnliches nicht möglich
- Die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen stellen keine Aufwendungen dar, da dies der ehrenamtlichen Tätigkeit widersprechen würde
- Ein paralleler Zuschuss durch B1 ist nicht möglich
- Formate wie z.B. Yogakurse (Orientierung muss im Vordergrund stehen)
- Maßnahmen, bei denen der überwiegende Teil aus Honoraren besteht
- Professionelle Sprachkurse
- Digitale Endgeräte (wie z.B. Laptop), Peripheriegeräte (z.B. Headsets), Smartphones, Mietausgaben und/oder Nebenkosten sind über den Baustein B2 nicht förderfähig
- Mietkosten (allerdings ist eine Raumnutzungsgebühr möglich – Vertrag/Vereinbarung ist vorzuhalten)

#### **Was ist noch wichtig?**

- Bitte auf ein ausgewogenes Verhältnis von begleiteten Ehrenamtlichen und teilnehmenden Geflüchteten/Neuzugewanderten achten (z.B. 1:5)
- Die Maßnahmen müssen der Begegnung und Orientierung dienen
- Das KOMM-AN Logo oder die Erwähnung des Landesprogramms ist bei Ankündigungen und Nachberichterstattungen (Presse, Soziale Medien, ...) ist verpflichtend. Ohne Verwendung gilt die Pauschale als nicht verausgabt.
- Belege (Quittungen etc.) und Teilnehmendenlisten sind vorzuhalten

- Es müssen **mind. zwei ehrenamtlich Tätige** die Maßnahme durchführen und **mind. 10 Teilnehmende** angemeldet sein. Davon muss der überwiegende Teil auch teilnehmen (mind. sieben). Bei **unter 10 Teilnehmenden** ist eine **Begründung** im Sachbericht erforderlich
- Angebote mit einer Teilnahme unter fünf Personen sollten vorrangig im Rahmen der Begleitung im Baustein B1 abgedeckt werden und nicht unter den Baustein B2 fallen. Bei unter fünf Teilnehmenden kann höchstens eine ehrenamtliche Person gefördert werden. Die Voraussetzungen gelten auch, wenn eine bereits begonnene Maßnahme einer Teilnahmeschwankung unterliegt
- Wenn mehrere Maßnahmen durchgeführt wurden, müssen die Maßnahmen sich unterscheiden. Für jede Maßnahme muss jeweils eine Anlage des KI zum Baustein B2 verwendet werden
- Kosten für Catering in den Maßnahmen sollte angemessen sein
- Bei Maßnahmen mit Minderjährigen sollte ein Schutzkonzept vorhanden sein
- Wird von den Ehrenamtlichen eine Honorarkraft eingesetzt ist ein Honorarvertrag vorzuhalten

#### **Verwendungsnachweis:**

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschalen eingesetzt wurden
- Aufführung jeder einzelnen Maßnahme (B2 Vorlage)
- Unterschrift auf der B2-Vorlage von mind. zwei Ehrenamtlichen
- Liste der Teilnehmenden vorlegen (namentliche Nennung, Unterschrift ist nicht direkt erforderlich)
- Der Verbrauch der Pauschale ist zu bestätigen
- Ziel und Mehrwert der Maßnahme
- Beschreibung des Angebots (in Stichworten). Wenn mehrere Maßnahmen durchgeführt wurden, müssen Maßnahmen sich unterscheiden. Bei bestehenden Maßnahmen ist die Abgrenzung zu neuen Maßnahmen darzustellen
- Angabe der Materialien, die gekauft und verwendet wurden (z.B. Schreibmaterial, Kochutensilien, ...) mit Höhe der Kosten
- Wenn eine Honorarkraft eingesetzt wurde, Nachweis der Kosten beifügen
- Wenn Zahl der Teilnehmenden unter 10 Personen liegt, bitte begründen

## Baustein C

### Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung

Neueingewanderte Menschen, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind auf leicht zugängliche Informationen angewiesen, die ihnen die soziale Orientierung und das Zurechtkommen in ihrer neuen Umgebung erleichtern.

Gefördert werden Sachausgaben im Rahmen der **Erstellung, Anschaffung, Vervielfältigung, Pflege und Aktualisierung und Ausweitung von ggf. mehrsprachigen Informationsmaterialien**, die Neueingewanderte das Ankommen und die Orientierung in der Kommune erleichtern.

---

### Baustein C1 – 500 EUR (Zuschuss einmalig projektbezogen) Informationsmaterialien und Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen

#### Was wird gefördert?

- Flyer, Broschüren, Stadtkarten, Datenbanken, Internetangebote
- Erstellung: Layout-Entwurf, Bildrecherche, Korrektur
- Druck: Neudruck und Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten
- Anschaffung: Flyer, Broschüren, Wörterbücher
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen (z.B. Tag der offenen Tür von Ehrenamtsinitiativen oder das Inserieren von Werbung)
- Im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlicher Personen kann eine Standplatzmiete im Rahmen einer Veranstaltung als förderfähig anerkannt werden

#### Was wird nicht gefördert?

- Die Ausstattung zur Herstellung von Printmedien (z.B. Drucker) ist nicht förderfähig

#### Wie erfolgt die Förderung?

- Einmaliger pauschaler Festbetrag von 500 € pro Zweck, der ganzjährig verbraucht werden kann

#### Was ist noch wichtig?

- Das KOMM-AN Logo ist verpflichtend zu verwenden. Wenn es nicht verwendet wurde, gilt die Pauschale als nicht verausgabt und muss zurückgezahlt werden (siehe § 5 Abs. 4 im Weiterleitungsvertrag)
- Belege über die Ausgaben (Rechnungen) sind vorzuhalten

**Verwendungsnachweis:**

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde
- Bei Druckerzeugnissen und Vervielfältigungen ist dem Verwendungsnachweis mind. ein Belegexemplar beizufügen, das das KOMM-AN-Logo enthält

---

## **Baustein C2 – 500 EUR (Zuschuss einmalig projektbezogen)** **Erstellung, Erweiterung, Aktualisierung, Pflege einer Internetseite**

**Was wird gefördert?**

- Erstellung einer neuen Internetseite durch externe IT-Kräfte
- Erweiterung durch Zusatzseiten (z.B. Informationen für Zugewanderte oder Ehrenamtliche)
- Pflege bzw. Aktualisierung von bestehenden Internetseiten

**Was wird nicht gefördert?**

- Die Förderung von Apps in jeglicher Art ist nicht möglich

**Was ist noch wichtig?**

- Das KOMM-AN Logo ist verpflichtend zu verwenden. Wenn es nicht verwendet wurde, gilt die Pauschale als nicht verausgabt und muss zurückgezahlt werden
- Belege über die Ausgaben (Rechnungen) sind vorzuhalten

**Verwendungsnachweis:**

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde.
- Nachweis der erstellten Internetseite oder Zusatzseite (z.B. Zusendung des Link, Screenshot, ...)
- Höhe der Kosten

## Baustein C3 – 50 EUR (schriftliche Übersetzung pro Seite) Übersetzungen von Printmedien und internetbasierten Medien

### Was wird gefördert?

- Übersetzungen durch professionelle, externe Übersetzer/Dolmetscher mit Rechnung von Printmedien und internetbasierten Medien. Eine Seite (DIN-A4) entspricht einem Umfang von circa 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst circa 55 Anschläge

### Was wird nicht gefördert?

- Übersetzungen durch Ehrenamtliche
- **Von ehrenamtlich Tätigen sind ausgestellte Rechnungen nicht förderfähig** (Seitens des Ministeriums ist damit ein Qualitätsstandard gewünscht, ohne den ehrenamtlich tätigen Personen die Fähigkeit zu übersetzen absprechen zu wollen)
- Übersetzungen von Dokumenten von Einzelpersonen (Abschlüsse wie Zeugnisse, Diplome, etc.)

### Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde
- Bei Übersetzungen ist dem Verwendungsnachweis eine Rechnung nach § 14 UStG beizufügen

## Baustein D

### Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit

Ehrenamtlich tätige Personen, die sich für Geflüchtete und Neuzugewanderte engagieren, sollen bei ihrer Arbeit durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden. Je nach individuellem Bedarf können hierfür z.B. professionelle Fachreferent\*innen bzw. Coaches zur Hilfe gezogen werden.

Gefördert werden Sachausgaben für die **Qualifizierung** und den **Austausch** von in der Geflüchtetenhilfe und in der Arbeit mit Neuzugewanderten **ehrenamtlich Tätigen** (inkl. Honorare für Referent\*innen, Moderator\*innen, Coaches).

---

### Baustein D1 – 100 EUR (pro Stunde; max. 800 EUR pro Tag) Qualifizierung von Ehrenamtlichen

#### Was wird gefördert?

- Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen mit professionellen, externen Fachreferent\*innen bzw. Coaches
- Themen: Projektmanagement, Teamarbeit, EDV, verbale und nonverbale Kommunikation, interkultureller Austausch, interkulturelle Öffnung, Vermittlung kultureller Kompetenz, ...
- Teilnahmegebühren bei externen Fortbildungen (z.B. Kurs bei der Volkshochschule) sind förderfähig
- Die Teilnahme von ehrenamtlich Tätigen an einer Sporthelferausbildung ist förderfähig, sofern sich die im Anschluss der Maßnahme qualifizierte ehrenamtliche Person als Sporthelferin bzw. Sporthelfer ehrenamtlich engagiert
- Voraussetzung ist, dass das KI die Qualifizierung selber nicht abdecken kann

#### Was wird nicht gefördert?

- Qualifizierungsmaßnahmen durch Ehrenamtliche selber.
- Teilnahme von Geflüchteten / Neuzugewanderten, die auch über Baustein B begleitet werden
- Qualifizierung von Hauptamtlichen

#### Was ist noch wichtig?

- Die Pauschale enthält bereits Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten.
- Wenn mehr als 8 Pauschalen verwendet wurden, ist die Zahl der Tage aufzuführen, an denen die Qualifizierung stattgefunden hat
- Vorlage D1 ist zu verwenden und vorzulegen
- Für Baustein D maximal nur 30 % der beantragten Gesamtzuwendung möglich
- Belege (Rechnungen) sind vorzuhalten.

### **Verwendungsnachweis:**

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde.
- Auflistung der Qualifizierungsmaßnahmen
- Wenn mehr als 8 Pauschalen verwendet wurden, ist die Zahl der Tage aufzuführen, an denen die Qualifizierung stattgefunden hat
- Thema, Datum, Zahl der Teilnehmenden
- Liste der Teilnehmenden (namentliche Nennung, Unterschrift ist nicht direkt erforderlich)
- Auflistung der geförderten Stunden pro Tag

---

## **Baustein D2 – 50 EUR (Austausch pro Monat projektbezogen) Persönlicher Austausch von Ehrenamtlichen**

### **Was wird gefördert?**

- Teamsitzungen (bei Bedarf unter Anleitung eines Moderators, Moderatorin oder Coaches), in denen ehrenamtlich Tätige ihre Erfahrungen austauschen, Abläufe besprechen und planen, Erlebnisse aufarbeiten
- Treffen, in denen Themen aufgegriffen werden, welche von den Ehrenamtlichen selbst eingebracht wurden
- Treffen, die dem gemeinsamen Austausch der Ehrenamtlichen untereinander dienen oder Treffen, die der Wertschätzung der geleisteten Arbeit von ehrenamtlich Tätigen dienen

### **Was wird nicht gefördert?**

- Treffen zu anderen als den obengenannten Zwecken
- Ausgaben für Mieten und Nebenkosten sind hier nicht förderfähig

### **Was ist noch wichtig?**

- Vorlage D2 ist zu verwenden und vorzulegen
- Belege (Quittungen etc.) sind vorzuhalten
- Für Baustein D maximal nur 30 % der beantragten Gesamtzuswendung möglich

### **Verwendungsnachweis:**

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde
- Angabe der Anzahl der Treffen und der Themen
- Welche Ausgaben wurden getätigt?
- Anzahl der Teilnehmenden → Liste der Teilnehmenden (namentliche Nennung, Unterschrift ist nicht direkt erforderlich)

## Wie läuft das Förderverfahren für mich ab?

- Sie geben Ihre **Interessensbekundung** bis zum 31.01. für das Jahr 2024 ab. Bitte **Kostenskalkulationen** für die Maßnahmen beifügen, damit geprüft werden kann, ob die Pauschalen erreicht oder überschritten werden
- Das Kommunale Integrationszentrum (KI) prüft, ob die Planung der Förderkonzeption und der Förderrichtlinie entspricht
- Sie schließen einen **Weiterleitungsvertrag** mit dem KI ab. Diesen erhalten Sie vom KI nach Eingang der Förderzusage des Landes zur Unterschrift und Rückgabe zugesandt
- Zu drei bis vier vom KI angesetzten Terminen fordern Sie die vertraglich vereinbarten Gelder (**Mittelabruf**) vom KI an. Bis zum Eingang des Geldes auf Ihrem Konto planen Sie bitte 2 Wochen ein. Die Mittel sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung durch den Zuwendungsempfänger zu verbrauchen. Die Zweimonatsfrist für die Drittempfänger beginnt demnach ab dem Tag der Auszahlung durch das KI
- Der erste Mittelabruf muss Ende Juni erfolgen. Der letzte Mittelabruf ist bis Ende Oktober möglich
- Sie führen Ihre beantragten und bewilligten Maßnahmen vor Ort durch.
- Bei allen möglichen Änderungen informieren Sie unaufgefordert und unverzüglich das KI
- Sie erstellen einen **Verwendungsnachweis** und **Sachbericht** nach Vorlage des KI bis zum 31.01. des Folgejahres
- Eventuell kommt es bei Ihnen im Nachgang zu einer Prüfung / Kontrolle durch den Landesrechnungshof vor Ort. Dafür sind alle Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren

KI	Drittempfänger*in
Antragstellung des KI (Zuwendungsempfänger) bei der Bezirksregierung Arnsberg (Fördergeberin)	Interessensbekundungen an das KI (bis 31. Januar)
Bewilligung der Fördermittel durch die Bezirksregierung (dieses Jahr vsl. April/Mai 2024)	
Prüfung und Bewilligung der Interessensbekundungen	Nach positiver Prüfung ist Beginn der Maßnahmen / Projekte möglich
Erstellung der Weiterleitungsverträge	Unterschreiben der Weiterleitungsverträge und Rücksendung der Aktenausfertigung an das KI
Mittelabrufe bei der Bezirksregierung Arnsberg	Mittelabrufe beim KI
Mittelweiterleitung an die Drittempfänger*innen	Mitteilungspflicht bei Änderungen der Bausteine und Pauschalen
	Durchführung der Maßnahmen
Prüfung der Verwendungsnachweise	Verwendungsnachweise an das KI (bis 31. Januar des Folgejahres)
Erstellung des KI-Verwendungsnachweis für die Bezirksregierung (März 2025)	
Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg	
Evtl. Prüfung / Kontrolle durch den Landesrechnungshof vor Ort Evtl. Stichprobenprüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg / KfI	Evtl. Prüfung / Kontrolle durch den Landesrechnungshof vor Ort Evtl. Stichprobenprüfung durch das KI

## Wichtige Informationen

- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- Pauschalen (Bausteine) sind grundsätzlich ein Zuschuss zu den förderfähigen (Sach-)Ausgaben. Das heißt, die Ausgaben müssen bei der Planung immer gleich oder höher sein, als der Zuschussbetrag (Eigenmittel werden daher vorausgesetzt)
- Es muss zu erkennen sein, dass die geplanten Maßnahmen notwendig sind und ohne KOMM-AN NRW nicht finanziert werden können
- Wenn die Mittel nicht entsprechend dem Zweck im Sinne der Förderkonzeption und der Richtlinie plausibel und nachvollziehbar verausgabt wurden, muss die Summe vom KI zurückgefordert werden; spätestens nach der Prüfung durch den Landesrechnungshof
- Eigene Personalausgaben sind nicht förderfähig. Förderfähig sind nur dem Zweck dienende Sachausgaben (Auslagenerstattung)
- Von ehrenamtlich Tätigen sind ausgestellte Rechnungen nicht förderfähig
- Mit Honorarkräften sollte ein Honorarvertrag abgeschlossen werden. Die Höhe eines Honorars sollte nicht die gesamte Höhe einer B2 Pauschale betragen. Die Honorarrechnung ist vorzuhalten
- Eine doppelte Förderung für einen Zweck in einem Projekt ist nicht zulässig
- Die Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Es muss einen zeitlichen und inhaltlichen Bezug geben
- Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ausgaben sollten verhältnismäßig sein
- Das KOMM-AN-Logo ist auf allen Veröffentlichungen (Infozettel, Flyer, Internetseite) verpflichtend zu verwenden (oder wenn dies nicht möglich: namentliche Nennung). Ohne Verwendung gilt die Pauschale als nicht verwendet und ist zurück zu zahlen (siehe § 5 Abs. 4 im Weiterleitungsvertrag)
- Ankommenstreffpunkte und/oder Maßnahmen sind in Landesunterkünften (Zentralen Unterbringungseinrichtungen: ZUE) nicht möglich (die Mittel sind für die den Kommunen zugewiesenen Menschen gedacht)

- Die Maßnahmen sollen im Gebiet des Kreises Euskirchen stattfinden (Ausnahme: Exkursionen). Ehrenamtliche außerhalb des Kreises Euskirchen können nicht gefördert werden. Für Maßnahmen außerhalb des Kreises müssen die Fördermittel bei den entsprechenden KIs beantragt werden (KI Städteregion Aachen, KI Kreis Düren, KI Rhein-Sieg-Kreis, ...)
- Alle Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden (Änderung Ansprechpersonen, Bausteinverschiebungen, etc.)
- Die Weiterleitung der Mittel an weitere Dritte ist nicht gestattet (Vergaberecht). Der im Vertrag genannte Drittempfänger ist der Letztempfänger. Kooperationen sind möglich (alle originalen Belege müssen aber beim Drittempfänger verbleiben)
- Es muss eine Liste der Teilnehmenden bei Veranstaltungen und Austauschtreffen (B2 und D1, D2) geführt werden. Hierzu sind die vom KI zur Verfügung gestellten jeweiligen Anlagen zu führen und dem Verwendungsnachweis beizulegen
- Bei Baustein B1 muss der Erhalt der Auslagenerstattung quittiert werden
- Alle originalen Belege, Quittungen, Exemplare, Teilnehmendenlisten usw. müssen für mind. fünf Jahre aufbewahrt werden für den Fall einer Prüfung durch den Landesrechnungshof oder einer Stichprobenprüfung der Bezirksregierung Arnsberg oder durch das KI Kreis Euskirchen
- Die Fördermittel sind nur in dem Umfang anzufordern, wie sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt und verausgabt werden, da sonst Zinsen anfallen
- Die Mittel des Landes sind begrenzt. Bitte daher früh genug eine Rückmeldung geben, wenn Mittel nicht benötigt werden. Oft können andere Drittempfängerinnen die Mittel noch verausgaben. Ansonsten verfallen die Gelder
- Die Förderung KOMM-AN NRW ist eine jährlich wiederkehrende, ganzjährige Maßnahme im Sinne der Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO. Aus diesem Grund können auch die Maßnahmen gefördert werden, welche schon während der Antragstellung als Fortsetzungsmaßnahme laufen
- Anschaffungen (Mobilier, Technik, ...) muss ab einer gewissen Summe (zurzeit 800,00 EUR) inventarisiert werden
- Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände oder errichteten Ankommenstreffpunkte sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung (Bewilligungszeitraum) für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszweck zu verwenden. Anschließend sind die erworbenen oder hergestellten Gegenstände

mindestens für die Dauer von sechs Monaten für die Unterstützung von Geflüchteten und Neuzugewanderten bzw. ehrenamtlich tätigen Personen zu nutzen

- Räume, die renoviert/ausgestattet wurden, müssen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für die Dauer von sechs Monaten weiterhin mindestens in einem Umfang von 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für die Arbeit mit Geflüchteten und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen
- Bei der Arbeit mit Minderjährigen / schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sollte ein Schutzkonzept vorliegen
- Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit / Gender Mainstreaming beachten, d.h. unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Menschen aller Geschlechter bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen berücksichtigen. Siehe auch Diversity Management bzw. Management der Vielfalt / Diversitätsmanagement
- Die Originalbelege verbleiben beim Letztempfänger / Dritten. Sämtliche Belege der Maßnahme sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist
- Die Drittempfängerinnen verpflichten sich, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
  - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
  - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
  - oder von diesen Stellen Beauftragtezu unterstützen.  
Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen
- Die KI müssen beachten, dass sie im Rahmen der Weitergabe von Zuwendungen ebenfalls als Bewilligungsbehörde agieren

## Mittelabrufe 2024

Dem Kreis Euskirchen stehen für 2024 ca. 86.550,00 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden vom KI entsprechend der Verteilung der geflüchteten Menschen auf das Gebiet der Kommunen bzw. entsprechend der Wirkungskreise der Drittempfänger\*innen verteilt. Voraussetzung ist eine Interessensbekundung/Antrag der Drittempfänger\*innen. In den Vorjahren gab es im Kreis Euskirchen 18 Antragsteller\*innen.

### **Bis vier Mittelabrufe sind im Jahr möglich.**

voraussichtliche Auszahlung zum:

- 15.05.2024 - bis zum 30.04.2024 beantragen
- 15.07.2024 - bis zum 28.06.2024 beantragen
- 16.09.2024 - bis zum 30.08.2024 beantragen
- 15.11.2024 - bis zum 31.10.2024 beantragen

*(Der erste Termin ist abhängig vom Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung)*

**Die ersten Mittel müssen bis Ende Juni 2024 abgerufen werden.  
Der letzte Mittelabruf ist nur bis Ende Oktober 2024 möglich.**

Die letzten Mittel werden im November gebucht. Ab Ende November schließen die Kassen der Bezirksregierung und des Ministeriums.

## Verwendungsnachweis

Für das Förderjahr 2024 ist der Verwendungsnachweis mit dem Sachbericht einzureichen bis zum **31.01.2025**.

### Sachbericht:

Kurze aber umfassende Darstellung in Stichpunkten (ggfls. auf einem gesonderten Blatt maximal zwei Seiten) der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss.

- **Baustein A:** Stichpunkte zur Nutzung der Ankommenstreffpunkte sowie Angabe, wie die in Anspruch genommene Pauschale eingesetzt wurde (Renovierung, Ausstattung, Betrieb, Digitalisierung). Nachweis der 33%igen Nutzung der Räumlichkeiten durch einen Belegungsplan
- **Baustein B:** Stichpunkte zu den Maßnahmen, regelmäßigen Begleitungen von Neueingewanderten u.a. worauf sich die Maßnahmen bezogen haben (Angabe Anzahl der Ehrenamtler\*innen, die in einem Monat eine regelmäßige Begleitung durchgeführt haben, sowie Darstellung der Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung, z. B. welche Art von Angeboten durchgeführt wurden, Angabe der Anzahl der Ehrenamtler/innen und Angabe der Teilnehmeranzahl. Jeweilige Anlage zum Baustein B1 und/oder B2
- **Baustein C:** Stichpunktartige Darstellung der Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und Akquise neuer ehrenamtlicher Personen. Belegexemplare mit KOMM-AN Logo sind beizufügen. Bei C3: Entsprechende Rechnungskopie Dritter nach § 14 UStG beifügen
- **Baustein D:** Stichpunktartige Darstellung der Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen, Angabe der geförderten Stunden pro Tag der Qualifizierung und der Begleitung ihrer Arbeit. Bei Aktivitäten zum Austausch von ehrenamtlich Tätigen eine kurze Auflistung. Jeweilige Anlage zum Baustein D1 und/oder D2

Die Original-Unterschriftenlisten und Quittungen verbleiben im Falle einer Prüfung des Landesrechnungshofes bei Ihnen vor Ort.

**Genauere Angaben finden Sie in den grauen Info-Kästchen auf den vorherigen Seiten.**

Die Originalbelege verbleiben beim Letztempfänger / Dritten. Sämtliche Belege der Maßnahme sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

**Mit dem Verwendungsnachweis bestätigen Sie, dass**

- die Maßnahmen **entsprechend dem Zuwendungsantrag / Zuwendungsbescheid** durchgeführt worden sind. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag / tatsächliche Ausführung) zu beschreiben,
  - die allgemeinen und besonderen **Nebenbestimmungen** des Zuwendungsbescheides **beachtet** wurden,
  - die Ausgaben **notwendig** waren, **wirtschaftlich und sparsam** verfahren worden ist und die **Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen**,
  - die **Räume des Ankommenstreffpunktes nach Baustein A** zu **mindestens 33 Prozent der gesamten Nutzungszeit** für den Bereich der **Integration von Geflüchteten und Neuzuwanderern** genutzt werden,
  - die im Baustein D durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen nicht durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen des Kommunalen Integrationszentrums abgedeckt wurden,
  - für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen wurden
- oder
- für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel i.H. von xxx in Anspruch genommen wurden,
  - die **Inventarisierung** der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen - vorgenommen wurde.

**Es gilt jeweils die aktuelle Förderrichtlinie, die aktuelle Förderkonzeption und die rechtlichen Hinweise auf der Seite des Kompetenzzentrums für Integration (Kfi):**

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii>

Dort finden Sie:

- [Förderkonzeption](#)
- [Förderrichtlinie](#) der Kommunalen Integrationszentren als Rechtsgrundlage
- [Rechtliche Hinweise](#) zum Antrags- und Förderverfahren (FAQ)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderungen ([ANBest-G](#) für Gemeinden/Kommunen u. [ANBest-P](#) für alle anderen Drittempfänger\*innen) sind verbindliche Bestandteile des Weiterleitungsvertrages

Das [KOMM-AN-Logo](#) finden Sie [hier](#).

---

## Kontakt

**Für weitere Fragen oder zur Besprechung von Einzelfällen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

### Kommunales Integrationszentrum Kreis Euskirchen

Roland Kuhlen

Tel. 02251 / 15-538

E-Mail: [roland.kuhlen@kreis-euskirchen.de](mailto:roland.kuhlen@kreis-euskirchen.de)

oder

Milena Pereira Guedes

Tel. 02251 / 15-504

E-Mail: [milena.pereira-guedes@kreis-euskirchen.de](mailto:milena.pereira-guedes@kreis-euskirchen.de)

### Postadresse:

Jülicher Ring 32

53879 Euskirchen

